Tel.: 09835/200 - Fax: 09835/269



Merkblatt für die Erziehungsberechtigten der Schulanfänger

Sehr geehrte Eltern,

der Eintritt Ihres Kindes in die Schule leitet einen neuen, bedeutenden Lebensabschnitt ein. Die nachstehenden Erläuterungen geben Ihnen Hinweise zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Schritt.

Der Anfang

Der erste Schultag ist für jedes Kind ein besonderes Erlebnis, an dem Sie als Erziehungsberechtigte sicher teilhaben werden. Die ersten vier Wochen sind als Übergangsphase vom Kindergarten zur Grundschule konzipiert. Die Anpassung vollzieht sich schrittweise, wobei die Aufteilung innerhalb eines Unterrichtsvormittags nicht nach einem starren Stundenplan erfolgt, sondern sich an der Konzentration, der Leistungsfähigkeit und dem Bewegungsdrang der Schulanfänger orientiert.

Teilnahme am Unterricht

Sie als Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Wanderung, Unterrichtsgang, Schulfest...) regelmäßig teilnehmen. Sie sind auch zur gewissenhaften Erfüllung der schulischen Aufgaben verpflichtet und unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule.

Fehltage

Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert den Unterricht zu besuchen, so ist unverzüglich die Schule zu verständigen. Bei telefonischer Benachrichtigung ist innerhalb von drei Tagen die schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern.

Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken u. ä.) ist sofort die Schule zu verständigen. Das Kind darf erst wieder mit Erlaubnis des behandelnden Arztes den Unterricht besuchen.

Die Befreiung Ihres Kindes vom Sportunterricht ist nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Beurlaubungen für einzelne Tage sind nur in dringenden Ausnahmefällen (z.B. Teilnahme an besonderen Familienereignissen) möglich. Beurlaubungen vor Ferienbeginn oder für Urlaubsfahrten sind grundsätzlich nicht zulässig.

Versicherungsschutz und Haftung

Ihr Kind ist während des Schulbesuchs - auch in den Pausen, bei Wanderungen, auf dem Schulweg - unfallversichert. Sollten Sie in der unterrichtsfreien Zeit einen Arzt wegen eines Schulunfalls aufsuchen müssen, so weisen Sie ihn auf diesen Sachverhalt hin. Verständigen Sie bitte auch umgehend die Schulleitung bzw. die Klassenlehrkraft von dem Arztbesuch.

Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die Ihr Kind mit in die Schule bringt und nichts mit der Schule zu tun haben. Gleiches gilt für besonders wertvolle Gegenstände.

Für Schäden, die Ihr Kind vorsätzlich verursacht, besteht seitens der Schule keine Haftpflichtversicherung. Es empfiehlt sich deshalb der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, um gegen Schadensersatzansprüche abgesichert zu sein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Lehrkräfte und die Schulleitung selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihrem Kind eine erfolgreiche Schulzeit!

Ihre Schulleitung